

# Mitnahme von Arzneimitteln bei Auslandsreisen

Viele Patienten sind aufgrund einer Erkrankung auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen. Eine weltweit gültige oder länderspezifische Verordnung über erlaubte und nicht erlaubte Medikation besteht nicht – die jeweiligen Bestimmungen richten sich nach Land, Behörden, Flugunternehmen und aktueller Situation. Besondere Bestimmungen gelten jedoch für Betäubungsmittel.

Wir informieren Sie:

**Reisen innerhalb der Europäischen Union und den EWR-Staaten**

**Reisen in ein Nicht-EU-Land**

**Einreise nach Deutschland**

**Reisen mit Betäubungsmitteln**

**Verordnungen für längere Auslandsaufenthalte**

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie uns einfach an – wir helfen Ihnen gerne weiter!

## Reisen innerhalb der Europäischen Union und der EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen)

Arzneimittel dürfen von Reisenden nur in der Menge mitgeführt werden, die dem persönlichen Gebrauch für die Dauer der Reise entspricht. Als persönlicher Gebrauch wird ein Vorrat an Arzneimitteln für maximal 3 Monate, entsprechend den Dosierangaben, angesehen.

## Reisen in ein Nicht-EU-Land

Grundsätzlich dürfen Reisende Arzneimittel mitführen, die dem persönlichen Gebrauch entsprechen. Um alle unverzichtbaren Arzneimittel bei Reisen mitführen zu können, sollte sich der Reisende eine ärztliche Bescheinigung ausstellen lassen. Die Bescheinigung ist idealerweise in Englisch verfasst. Inhaltlich sollten aus ihr die Einzel- und Tageszeitdosierungen, Arzneimittelbezeichnung, Wirkstoffbezeichnung, Dauer der Reise sowie Stempel und Unterschrift des Arztes hervorgehen. Ein Muster für eine solche Bescheinigung finden Sie auf der Website des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) [www.bfarm.de](http://www.bfarm.de).

Die Bestätigung garantiert jedoch nicht, dass die Medikamente mitgeführt werden dürfen.

Sollten Sie, was Ihren konkreten Fall betrifft, Zweifel haben, so wenden Sie sich bitte frühzeitig und direkt an die Botschaft des betreffenden Landes in Deutschland. Nur dort kann man Ihnen eine rechtsverbindliche Auskunft erteilen.

## Einreise nach Deutschland

Arzneimittel, die im Ausland erworben werden, dürfen nur vom Reisenden persönlich mitgeführt werden und in der Menge eingeführt werden, die dem üblichen persönlichen Gebrauch entspricht. Als persönlicher Bedarf wird ein Vorrat an Arzneimitteln für maximal 3 Monate, entsprechend den Dosierangaben, angesehen.

Bei der Einfuhr ist zu berücksichtigen, dass in Deutschland Produkte als Arzneimittel eingestuft werden, die in anderen Ländern z. B. als Nahrungsergänzungsmittel frei verkauft werden. Auch für diese Produkte gelten die oben genannten Bestimmungen zur „Mitnahme von Arzneimitteln bei Auslandsreisen“.

**Service-Team 0800 3755 3755 5**

(kostenfrei für Mobilfunk/Festnetz)

**[www.Die-Schwenninger.de](http://www.Die-Schwenninger.de)**

**Die Schwenninger**  
Krankenkasse

### Reisen mit Betäubungsmitteln

Besondere Bestimmungen sind für Arzneimittel zu beachten, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen (z.B. Morphin und Morphinderivate, Fentanyl, Methadon, Piritramid, Barbiturate) und damit einer besonderen Verschreibung nach dem Betäubungsmittelrecht durch den behandelnden Arzt bedürfen.

Die aufgrund dieser ärztlichen Verschreibung für den eigenen Bedarf erworbenen Betäubungsmittel darf ein Reisender in angemessener Menge als persönlichen Reisebedarf ein- oder ausführen. Der Patient sollte sich vom verschreibenden Arzt eine mehrsprachige Bescheinigung ausstellen lassen. Welche Angaben hier enthalten sein müssen, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Reisen in ein Nicht-EU-Land“. Diese Bescheinigung ist außerdem durch die zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle zu beglaubigen.

Ein Muster für eine solche Bescheinigung sowie die für die Beglaubigung der Bescheinigung zuständigen Behörden finden Sie unter [www.bfarm.de](http://www.bfarm.de)

### Verordnungen für längere Auslandsaufenthalte

Regelmäßig zur Urlaubszeit werden Vertragsärzte mit dem Wunsch konfrontiert, Arzneimittel für einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt zu verordnen, der nichts mehr mit dem Charakter einer Reise oder eines Urlaubs zu tun hat.

Der Leistungsanspruch ruht grundsätzlich, solange sich der GKV-Versicherte im Ausland aufhält. In Ländern, mit denen Sozialversicherungsabkommen bestehen, ist das Vorgehen im akuten Krankheitsfall geregelt. Unter Begutachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots ist die Verordnung des üblichen Quartalsbedarfes im Praxisalltag möglich. Der Vertragsarzt kann nicht überprüfen, ob sich ein Patient bis zur Abholung des Folge-rezeptes im Ausland aufhält oder nicht. Diesbezüglich sind Verordnungen für beispielsweise ein halbes Jahr oder länger – auch mit Zusatz „Urlaubsbedarf“ – nicht zu empfehlen und können zu Regressforderungen der Krankenkassen führen.

Sollten Versicherte auf eine Vorratsverordnung bestehen, ist gegebenenfalls ein Privatrezept auszustellen (siehe §8 Abs. 2 und §9 Abs. 3 Nr.4 Arzneimittel-Richtlinie).

Gerne können Sie sich zusätzlich durch ein erfahrenes Team von Apothekern beraten lassen. Nutzen Sie dazu bitte die gebührenfreie Arzneimittelhotline der Universität Bremen unter Telefon 0800 25574276.

Beratungszeiten:

Montag bis Donnerstag 9 – 17 Uhr

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 9 – 20 Uhr

Quellen: [www.bfarm.de](http://www.bfarm.de), [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de), [www.zoll.de](http://www.zoll.de), [www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de)

### Weiterführende Infos finden Sie unter:

[www.Die-Schwenninger.de](http://www.Die-Schwenninger.de)

### Haben Sie noch Fragen?

Dann rufen Sie uns einfach an – unser Service-Team freut sich unter Telefon 0800 3755 3755 5 (kostenfrei für Mobilfunk/Festnetz) auf Ihren Anruf.

Stand 06.04.2016



Service-Team 0800 3755 3755 5

(kostenfrei für Mobilfunk/Festnetz)

[www.Die-Schwenninger.de](http://www.Die-Schwenninger.de)

**Die Schwenninger**  
Krankenkasse